

Der Zeigunt der ginnind
Einfl-: fangst-: und Rüst Baum-
Haben- und Fingst-: O-jun-
Der-: ginnind Rüst-: 60-20-8.

Der-: 60-20-8-: Der Zeigunt-: Rüst-

[illegible]

[illegible]

wünscht ein solches freistück aber an dem osten jellb
 da er dem freistück beginnend an den brotten jell
 er also bald dem freistück den er geschädigt hat
 zu offenbaren wird an den freistück erwidern ..

Wenn aber wieder aus Laften jemand freier
wird, so ist die mit jener Gültigkeit gegebene
offene Karte: Jemand zu sein und der zu
Herrn sein und die freier Sinn und aus
wird mit jenen zu sein und der zu
sein soll mit mir zu sein. Jemand
zu sein absonderung zu sein.

Die Arbeit zu fort abzukürzen geschehen
 gehalten in der Zeit vom 20^{ten} Junii
 1712:

An dem abigat aller An. Jahr 36. d. d. l. l.
Jahr Mandat ym 17. als ist der Gemeind erlunbt
die geringe halbesel mit auf 90 abzugeben, das
meist aber im meisteiligen sein und doch zu
gebührender staatsmäßigen. R^gburg: 28. Janer 1712.

Augt Lf. 2.

Узвѣстїе нѣкогда бывшій.

Wright Miss

Die Wyllen in unserer Gmeind Altorff ein gwüssen Theil um versamte Bürger sich also schandtlicher xxx erfahret nit nur mit Holtz Räuber und dehren schönen Fassel zu verderben sonder gar die bössen und reich an zu gryffendt werden. Zu stärken oder gar hin wäg zu hauen und zu vereren. Im Glychen auch die züfen an stärken. Ruthen. Serllen. Und gar nit usshauwen der grünen Stunden und Bögen, also zu blünderen dass sey ohne grossen Holtz Schaden und Willfaltiger mühe nit wieder komend. In gute Stand bracht werden. Und also disse Schadtliche und höchst schädliche Fröffel nur zum verbrauchen sein getragen und gewacht werdend. Welche grossen Schaden in der Gmeind Altorff nit mehr komend soll geleiten werden und habend deswägen die vorgesetzten sich mit ihnen mehrer Theil der Bürger beratschlaget solchem übel in der Gmeind ab zu helffen und also unseren Allersyts hoc gedachten woll regierenden gnädigen Herren Landvogt und Quartier Hauptman Escher zu Kyburg demüthig um Hilff. Recht. Schutz und Schirn ersuchend. Ein Theil von ihrem Herren Landvogt selbst ein Theil aber von der Gmeind nach synen Oberkeitlichen Gut achten ab zu straffen und habend zu dem und hin gedachte forgesetzt und der newer Theil der Bürgeren ein anderen mitenand und heut by bidermans treuwen ein anderen gelobt und versprochen also auff die unverschambten Fröffel achtung zu gäben. Dass wan eine ein solcher sehen würde mit zühen Holtz es fry an stärke: Ruthen. Serllen. Stunde als Bogen Thür als grün: xxx est ob und von den beumen als ihre Eichen es exxx in das dorff tragen es seige wyht als noch dem Dorf endt legen eim solches also bald einem ieder wylligen Ferkel meister an zu bringen damit ein solcher zu gebürrender Straff kann gezogen werden.

Wan aber ein solcher Fröffel zu dann Zyt und morgens vor: oder Abens nach bät glägen zy an getroffen würde: er xxx glichsam etwas uss den hühen Beumen: als Eichen. Oder aber uss den Hültzern es onseri als wan einen anders Straff angezeigt werde.

Würde ein solcher Fröffel aber an dem Ohrt selbst da er den Fröffel begings an getroffen solle er salso bald dem jenigen den er geschedigt hat geoffenbarrt und angezeigt werden.

Wan aber wieder verhoffen xxx wurde der mit syner Schuldigkeit gewiss solches offen berretet: sonder zu sehen und der zuschwygen soll ein solcher nit nur zu ein faltiger: sonder zur doppelten abstrafung gezogen werden.

Dis alls zu hoch oberkeitlichen gefallen und gutachten und also verzeichnet den 20th. Janner 1712

Weilen obiges alles den hochberkeitlichen Holtz Madet gheiss, als ist der Gmeind erlaubt xxx xxx Holtzusfall bis auf 9 B. abzustrafen. Das mehren aber ein nur in inwilligung ihres Landtvogt zu gebührenden Straf anzuzeigen.

Kyburg: 28 Janner 1712

Landvogt Escher